

# **Entgelt- und Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Selm vom 12.04.2017**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Nutzungskriterien
- § 3 Sonderregelungen
- § 4 Besondere Aufgaben
- § 5 Haftung
- § 6 Haftungsfreistellung
- § 7 Ausschluss der Haftung
- § 8 Regelung für Zuschauer
- § 9 Ausübung des Hausrechtes
- § 10 Entgelterhebung
- § 11 Entgelttatbestand
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Benutzung der Sportstätten der Stadt Selm wird durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung (Anlage 1) geregelt.
2. Diese Entgeltordnung gilt für die außerschulische Nutzung städtischer Sportstätten.
3. Die Sportstätten stehen den Nutzern in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 16.00 – 22.00 Uhr sowie am Samstag und Sonntag in der Zeit von 8.00 – 22.00 Uhr zur Verfügung.
4. Diese Entgeltordnung gilt auch für die Belegung der Hallenbäder in Selm und Bork. Die Stadt Selm hat mit den jeweiligen Betreibern vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen, die den Vereinen auf Dauer das Vereinsschwimmen in diesen Einrichtungen sicher stellt. Nutzungszeiten sind in den Verträgen geregelt.

## **§ 2 Allgemeine Nutzungskriterien**

1. Es wird ein Belegungsplan für die Sommer- und Winterbelegung aufgestellt. Die in den jeweils geltenden Belegungsplänen ausgewiesenen Zeiten sind verbindlich. Die Stadt ist berechtigt, im Einzelfall eine Sportstätte abweichend vom Belegungsplan für außerplanmäßige sportliche und sonstige Veranstaltungen freizugeben oder für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten zu sperren. Die Vereine sind – soweit möglich – hierüber fünf Wochen vorher in Kenntnis zu setzen. Ansprüche gegen die Stadt auf Einräumung von Ersatzstunden oder auf Entschädigungsleistungen gleich welcher Art für ausgefallene Stunden bestehen nicht.
2. Der Zutritt zu den Sportstätten und dazugehörigen Nebenräumen wird frühestens ab der in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Zeit möglich.
3. Nach 22.00 Uhr darf keine Sportstätte mehr benutzt werden. Über Abweichungen entscheidet das Sportbüro im FoKuS Selm.
4. Für Übernachtungen stehen Sportstätten grundsätzlich nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet das Sportbüro nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn durch diese die Teilnahme an der Sportveranstaltung sichergestellt wird. Für die Überlassung der Sportstätte wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung (Anlage 2) erhoben.

### § 3 Sonderregelungen

1. Während der Weihnachts-, Oster- und Sommerferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Sport- und Turnhallen für die Nutzer im Allgemeinen geschlossen. Das Sportbüro kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

### § 4 Besondere Aufgaben

1. Die Nutzer geben dem Sportbüro die Namen und Adressen der für die jeweilige Übungszeit verantwortlichen Übungsleiter bzw. sonstigen Verantwortlichen, jeweils zu Beginn der Sommer- bzw. Winterbelegung schriftlich bekannt. Sofern keine Veränderungen eingetreten sind, ist diese Meldung nicht erforderlich. Die Übungsleiter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Nutzer verpflichten sich, diese Personen vom Inhalt dieser Entgeltordnung und der aktuellen Hallenordnung in Kenntnis zu setzen.
2. Die Anfangs- und Endzeiten der jeweiligen Nutzungszeiten sind von den Nutzern in das Hallenbuch einzutragen.
3. Nach der letzten Übungsstunde bzw. wenn der Verantwortliche der nächsten Gruppe noch nicht anwesend ist, sind das Licht in den genutzten Räumlichkeiten auszuschalten, die Fenster zu verschließen und die Sportstätten abzusperrern.
4. Bei der Feststellung von Pflichtverletzungen in Verbindung **mit Absatz 3** kann vom letzten Nutzer des Nutzungsbereiches eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von **35 €** erhoben werden.

### § 5 Haftung

1. Die Stadt übergibt den Nutzern die Sportstätten mit den dazugehörigen Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen in einem verkehrs- und gebrauchssicheren Zustand.
2. Die Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, die überlassenen Sportstätten sowie Nebenräume, Geräte und Einrichtungsgegenstände vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verwendbarkeit zu überprüfen. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich den Übungsleitern oder sonstigen Verantwortlichen zu melden. Der Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden, Mängel und Verunreinigungen sind sofort in das Hallenbuch einzutragen und spätestens am nächsten Arbeitstag dem Sportbüro zu melden. **Beschädigte Sportgeräte und Anlagen sind als solches in geeigneter Weise kenntlich zu machen.**
3. Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den Sportstätten, den Nebenräumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Entgeltordnung entstehen. Schäden, die auf betriebsüblichen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

### § 6 Haftungsfreistellung

1. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen – mit Ausnahme der Ansprüche aus § 836 BGB – seiner Mitglieder, Bediensteten oder

Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Nebenräumen, Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

2. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch vorsätzliches Verhalten städtischer Bediensteter oder Beauftragter verursacht wurde oder es sich um einen Anspruch aus § 836 BGB handelt.
3. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom LSB NRW e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Ausschluss von Haftung**

1. Die Stadt haftet nicht für Unfälle und Schäden aus der Benutzung von Gegenständen (insbesondere Sportgeräten), die durch Dritte in die Sportstätten oder die dazugehörigen Nebenräume gebracht werden.
2. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen (Diebstahl) vereinseigener Geräte und sonstiger Gegenstände sowie privaten Eigentums (Kleidungsstücke und Wertsachen).

## **§ 8**

### **Regelung für Zuschauer**

1. Auf den Sportstättenflächen ist im Allgemeinen der Aufenthalt von Zuschauern verboten. Werden in Einzelfällen Gäste zugelassen, so dürfen sich diese nur auf einer begrenzten und von der Übungsleitung bestimmten Fläche aufhalten.
2. In der Sporthalle Selm am Sandforter Weg dürfen sich Zuschauer in der Regel nur auf dem Tribünenbereich aufhalten.
3. Die Nutzer sind befugt, Zuschauer der Sportstätten zu verweisen, wenn diese gegen die Entgeltordnung verstoßen oder den Ablauf von Veranstaltungen stören.

## **§ 9**

### **Ausübung des Hausrechtes**

1. Das Hausrecht in den Sportstätten sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen übt der Hausmeister/Platzwart oder Beauftragte der Stadt aus. In dessen Abwesenheit übt der jeweilige Nutzer das Hausrecht aus. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
2. Der Hausmeister bzw. Beauftragte der Stadt ist berechtigt, solche Personen, die gegen diese Entgeltordnung verstoßen, Anordnungen wiederholt nicht Folge leisten, befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Sportstätten auszuschließen.
3. Dem Hausmeister/Platzwart oder Beauftragten steht es jederzeit frei, die Sportstätten und die dazugehörigen Nebenräume zu betreten.

## **§ 10 Entgelterhebung**

1. Für die Überlassung der Sportstätten wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe der Anlage 2 erhoben.
2. Der Kinder- und Jugendbereich bleibt hiervon ausgeschlossen, dieser ist grundsätzlich von der Nutzungsgebühr freigestellt.
3. Der vom Verband vorgeschriebene Meisterschaftsbetrieb und die Pokalpflichtspiele der Vereine sind ebenfalls von der Gebühr befreit.
4. Bei einer Mischnutzung (Erwachsene/Kinder/oder Jugendliche) muss der Anteil an Kindern/Jugendlichen in der Nutzergruppe mind. 50 % betragen. Das Nutzungsentgelt wird um 50 % reduziert.
5. Alle Sportvereine, die dem Stadtsportverband Selm e.V. und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angehören, erhalten 50 % Ermäßigung auf das errechnete Nutzungsentgelt.
6. Damit den Sportvereinen eine Planungssicherheit eingeräumt wird, wird das Nutzungsentgelt in dieser Höhe für die nächsten 3 Jahre festgeschrieben. Es ist beabsichtigt, die Nutzungsentgelte über den Konsolidierungszeitraum hinaus in der genannten Höhe beizubehalten.
7. Das Entgelt ist unabhängig von der Zahl der Sportler und wird je Nutzungsstunde (60 Minuten) und Übungseinheit erhoben. 1 Übungseinheit ist eine Sporthalle in der Größe 12 x 24 m (Einfachhalle) ein Sportplatz oder ein Hallenbad.
8. Für sonstige sportliche Veranstaltungen wird für die tatsächliche Belegung bzw. Sperrung der Sportstätte (8.00 – 22.00 Uhr) ein Entgelt erhoben, das dem sonstiger Nutzer entspricht. Wenn die Veranstaltung von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung für die Stadt ist oder auf Grund ihrer inhaltlichen Qualität und ihres innovativen Charakters aus dem örtlichen Angebot erheblich herausragt, kann das Entgelt reduziert werden.

## **§ 11 Entgelttatbestand**

1. Entgeltschuldner ist der Nutzer, der eine Nutzungsberechtigung für die Sportstätte besitzt.
2. Die Nutzungsberechtigung ergibt sich bei regelmäßigen Nutzungszeiten aus dem jeweiligen Belegungsplan der Sportstätte und bei Sonderveranstaltungen aus der schriftlichen Berechtigung durch das Sportbüro.
3. Der Entgeltschuldner erhält eine schriftliche Mitteilung aus der sich
  - a. die genutzte Sportstätte
  - b. die genutzten Stunden
  - c. das Entgelt pro Stunde und
  - d. der zu zahlende Gesamtbetrag zu ersehen sind.
4. Das Nutzungsentgelt ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, bei einer regelmäßigen Nutzung zum 15.03. und 15.08. zu überweisen. Bei Einzelveranstaltungen ist das Entgelt vor der Nutzung zu entrichten.
5. Nutzer, die das fällige Entgelt nicht oder wiederholt verspätet zahlen, können von der Nutzung der Sportstätten ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Leiter des Regiebetriebes FoKuS Selm. Sofern Vereine betroffen sind, die dem Stadtsportverband Selm e.V. angeschlossen sind, ist dieser vor der Entscheidung anzuhören.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 12.04.2012 außer Kraft.

Anlage 1 Muster Nutzungsvereinbarung  
Anlage 2 Entgelt nach § 2 Absatz 4

Löhr  
Bürgermeister

Stadt Selm • Willy-Brandt-Platz 2 • 59379 Selm

Sie erreichen uns: mo. – fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
mo. – mitt. 14.00 - 15.30 Uhr  
do. 14.00 - 17.00 Uhr  
Amt: Sportbüro im FoKuS Selm  
Auskunft: Frau Gnegel  
Raum: 1.6 - Bürgerhaus  
Tel.-Durchwahl: 02592/922806  
Fax-Durchwahl: 02592/9225806  
E-Mail: m.gnegel@stadtselm.de  
Datum:

## Nutzungsvereinbarung

zwischen dem

und dem

Sportbüro im FoKuS Selm  
Willy-Brandt-Platz 2  
59379 Selm

Verein:  
Ansprechpartner:  
Straße:  
PLZ/Ort:

zur Nutzung nachfolgender Sportanlagen.

Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt unter Voraussetzung und Einhaltung der Entgelt- und Benutzungsordnung sowie der Hausordnung für Sportanlagen der Stadt Selm.  
Die Entgeltordnung sieht die folgende differenzierte Kostenbeteiligung für die Belegung städt. Sportstätten vor:

### Turn- und Sporthallen, Außensportanlagen

|   |        |
|---|--------|
| Erwachsene  | 7,00 € |
| Mischnutzung<br>(Erwachsene und mind. 50% Anteil Kinder und/oder Jugendliche) | 3,50 € |

### Hallenbäder

|   |         |
|---|---------|
| Erwachsene  | 25,00 € |
| Mischnutzung<br>(Erwachsene und mind. 50% Anteil Kinder und/oder Jugendliche) | 12,50 € |

**Folgende Nutzungszeiten werden Ihrem Verein/Ihrer Gruppe/Einrichtung regelmäßig zur Verfügung gestellt:**

Datum: \_\_\_\_\_ Wochentag: \_\_\_\_\_  
Sportstätte: \_\_\_\_\_ Verantwortlicher Übungsleiter: \_\_\_\_\_

Zeit:  
Einzelstunden wöchentlich: \_\_\_\_\_  
Gesamtstunden jährlich: \_\_\_\_\_  
Einzelbetrag: \_\_\_\_\_  
Gesamtbetrag: \_\_\_\_\_

Den v.g. Nutzungsbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ können Sie einmalig oder in zwei Raten in Höhe von je € bis zu folgenden Zahlungsterminen überweisen:

15.03.

15.08.

Bei der Überweisung auf das unten angegebene Konto der Stadtkasse Selm geben Sie bitte das Sachkonto Nr.: 432102, den Kostenträger 0810104 und die Deb. Nr.: \_\_\_\_\_ an.

Wird die Sportstätte nach Erteilung der Nutzungserlaubnis aus Gründen, die die Stadt Selm nicht zu verantworten hat, nicht genutzt, bleibt der Anspruch auf das Entgelt bestehen.

Selm,

Selm,

\_\_\_\_\_  
Stadt Selm

Verein

**Anlage 2 Entgelt gemäß § 2 Absatz 4**

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Übernachtungen in den Sportstätten | 25,00 € pro Nacht zuzüglich 25,00 € Kautiön |
|------------------------------------|---|

**Anlage 2 Entgelt gemäß § 10 Absatz 1**

|                      |                                 | ortsansässige<br>LSB-organisierte<br>Vereine | Drittel-bzw.<br>Teilnutzung                              | Mischnutzung<br>Erw./Jugendliche |
|----------------------|---------------------------------|--|--|----------------------------------|
| A                    | Hallen                          | pro Stunde                                   | pro Stunde   | pro Stunde                       |
| 1                    | Turnhalle Pestalozzischule      | 7,00 €                                       |  | 3,50 €                           |
| 2                    | Turnhalle Overbergschule        | 7,00 €                                       |  | 3,50 €                           |
| 3                    | Turnhalle Realschule            | 7,00 €                                       |  | 3,50 €                           |
| 4                    | Turnhalle Lutherschule          | 7,00 €                                       |  | 3,50 €                           |
| 5                    | Sporthalle Selm                 | 21,00 €                                      | 14,00 € oder 7,00 €                                      | 10,50 oder 3,50 €                |
| 6                    | Turnhalle Grundschule Bork      | 7,00 €                                       |  | 3,50 €                           |
| 7                    | Sporthalle Bork                 | 14,00 €                                      | 7,00 €   | 7,00 oder 3,50 €                 |
| <b>B Sportplätze</b> |                                 |  |  |                                  |
| 8                    | Kunstrasenplatz Am Kohuesholz   | 7,00 €                                       |  |                                  |
| 10                   | Rasenplatz Wienacker            | 7,00 €                                       |  |                                  |
| 11                   | Kunstrasenplatz Wienacker       | 7,00 €                                       |  |                                  |
| 13                   | Sparkassen-Arena                | 7,00 €                                       |  |                                  |
| 14                   | Kunstrasenplatz Umgehungsstraße | 7,00 €                                       |  |                                  |
| <b>C Hallenbäder</b> |                                 |  |  |                                  |
| 16                   | Hallenbad 4 elements            | 25,00 €                                      | Teilbelegungen<br>stimmen die Nutzer<br>untereinander ab | 12,50 €                          |
| 17                   | Hallenbad LAFP                  | 25,00 €                                      |  | 12,50 €                          |